

Ausstellerreglement

Regionalverkaufsausstellung
SEETAL EXPO in Seon

Öffnungszeiten:

Eröffnung

(Aussteller, Gäste, Behörden, Presse)

Donnerstag 17.00 Uhr

Ausstellung

Donnerstag 19.00 bis 22.00 Uhr

Freitag 16.00 bis 22.00 Uhr

Samstag 11.00 bis 22.00 Uhr

Sonntag 10.00 bis 18.00 Uhr

Betriebsordnung

- Die Ausstellung ist eine Verkaufsmesse.
- Für lotterieähnliche Veranstaltungen sowie Direktverkäufe muss mit der Anmeldung ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden. Die Bewilligungen werden gemäss den Bestimmungen und Auflagen der zuständigen Amtsstellen erteilt.
- Aussteller, welche Direktverkäufe tätigen wollen und welche ihren Wohnsitz/Firmensitz nicht in Seon haben, benötigen nach Gesetz ein Gewerbe patent, welches beim Kant. Patentbüro, Aarau, vom Aussteller direkt einzuholen ist.
- Aussteller, welche Bestellaufnahmen von Waren tätigen wollen und welche ihren Firmensitz/Wohnsitz nicht in Seon haben, benötigen nach Gesetz eine Handelsreisendenkarte.
- Die Stand-Plätze werden den Ausstellern vom OK zugewiesen. Die Bekanntgabe der Zuteilung erfolgt anlässlich der Ausstellerversammlung.
- Für das Montieren und Demontieren der Ausstellerwände ist das OK besorgt. Die weisse Decke aus Stoff wird einheitlich auf Wunsch besorgt und separat in Rechnung gestellt.
- Ein gut gestalteter und schön dekoriertes Stand ist eine Selbstverständlichkeit für jeden Aussteller.
- Die Stirnläden dürfen nicht beschriftet werden.
- Jeder Aussteller stellt sich mit einer gut sichtbaren Firmentafel vor, welche im Stand aufzuhängen ist.
- Die Aussteller sorgen vor und in ihrem Stand für Ordnung und Sauberkeit.
- Die Gänge und Vorplatz werden 1x pro Tag vom Abwart gereinigt.
- Aktivitäten im Ausstellungsbereich dürfen für die Besucher weder akustisch noch optisch störend wirken. Auf Weisung des OK's sind Störungen sofort zu beseitigen.

- Beim Auf- und Abbau sowie während der Ausstellung sind die Fahrzeuge der Aussteller auf dem Ausstellerparkplatz abzustellen.

Elektroinstallationen

- Die Grundausrüstung pro Stand beinhaltet 2 Steckdosen 220 V. Zusätzliche elektrische Installationen sind kostenpflichtig.
- Die Beleuchtung ist Sache der Aussteller.

Tombola

- Die Tombola wird u.a. mit Standlosen durchgeführt. Der Mindestpreis der Artikel pro Los muss Fr. 5.– betragen. Jeder Aussteller teilt dem OK bis Mitte Juli mit, wieviel Standlose er wünscht und welche Preise er stiftet. Jeder Aussteller hat mindestens 30 Standlose zu übernehmen.

Versicherungen

- Das OK schliesst eine Haftpflichtversicherung für die Ausstellung ab. Die Versicherung gegen Elementärschäden, Diebstahl, Unfall etc. ist Sache der Aussteller.

Direktverkäufe

- Die zum Verkauf angebotenen Produkte sollten grundsätzlich aus dem Sortiment des Ausstellers stammen. Bei einem Überangebot einzelner Artikel behält sich das OK vor, Einschränkungen oder Verbote auszusprechen. Im weiteren koordiniert das OK den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken.

Kosten, Zahlungen und sonstige Bedingungen

- Die Teilnahmekosten für die Aussteller setzen sich aus der Grundgebühr Fr. 150.– (muss von den Mitgliedern des Gewerbevereins Seon nicht bezahlt werden) und dem Quadratmeterpreis der Standfläche zusammen.

- Mit der definitiven Anmeldung verpflichten sich die Aussteller, die Grundgebühr und eine Akontozahlung von 75% des provisorischen Quadratmeterpreises für die gewünschte Standfläche zu leisten. Die Überweisung hat innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Konto der SEETAL EXPO bei der Hypothekarbank Lenzburg, Filiale Seon, zu erfolgen.
- Über den Quadratmeterpreis wird mit den Ausstellern definitiv nach Vorliegen des Ausmasses und der gesamten Kosten der Ausstellung abgerechnet.
- Sämtliche Einzahlungen haben auf das Konto «SEETAL EXPO» bei der Hypothekarbank Lenzburg, Filiale Seon, zu erfolgen. Konto-Nr. 35 782.374.
- Sollte die Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden können, werden die aufgelaufenen Kosten nach Quadratmetern der Standfläche auf die Aussteller verteilt.
- Bei Rücktritt eines Ausstellers nach rechtsgültiger Anmeldung verfällt der einbezahlte Betrag zugunsten der übrigen Aussteller.
- Jeder Aussteller ist verpflichtet, im «SEETAL EXPO-Führer» ein Inserat ab reprofähiger Vorlage oder Daten (CD-Rom, eMail) erscheinen zu lassen.
- Weitere mündliche und schriftliche Weisungen des OK's gegenüber den Ausstellern bleiben vorbehalten.

Gerichtsstand ist Seon.

Genehmigt vom OK SEETAL EXPO am 24.1. 2007

Das vorliegende Ausstellerreglement ist Bestandteil der Anmeldung.